



---

## **Die Gerichtspräsidentin entnimmt den Akten:**

### **1.**

Mit Strafbefehl der Oberstaatsanwaltschaft vom 19. Mai 2020 wurde der Beschuldigte **S.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_** wegen vorsätzlichen Anbietens von anderen Waren als Lebensmitteln oder Gegenständen für den täglichen Bedarf gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 27. April 2020) für schuldig befunden und zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 190.00 sowie einer Busse von Fr. 1'400.00 verurteilt (vgl. Strafbefehl vom 19. Mai 2020 im Anhang).

### **2.**

Mit Eingabe vom 2. Juni 2020 erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl.

### **3.**

Mit Verfügung vom 10. September 2020 überwies die Anklägerin den Strafbefehl an das Präsidium des Strafgerichts Kulm (siehe Überweisungsverfügung im Anhang zu diesem Urteil).

### **4.**

Am 15. September 2020 wurde die Beweisanordnung erlassen. Es wurde die Befragung des Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung sowie der Beizug der Akten der Voruntersuchung angeordnet.

### **5.**

#### **5.1.**

Am 18. Dezember 2020 fand die Hauptverhandlung vor dem Präsidium des Strafgerichts Kulm statt. Anwesend waren der Beschuldigte und sein Verteidiger. Der Beschuldigte wurde zur Person und Sache befragt.

#### **5.2.**

Der Verteidiger stellte im Rahmen seines Plädoyers den Antrag, der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Eventualiter beantragte er, es sei gestützt auf Art. 52 StGB von einer Bestrafung abzusehen.

#### **5.3.**

Nach dem letzten Wort des Beschuldigten und kurzer Beratung fällte das Präsidium des Strafgerichts das vorliegende Urteil, welches mündlich eröffnet und kurz begründet wurde. Es wird den Parteien hiermit schriftlich im Dispositiv zugestellt (Art. 84 Abs. 2 StPO).

---

**Die Gerichtspräsidentin entscheidet:**

**1.**

Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des vorsätzlichen Anbietens von anderen Waren als Lebensmitteln oder Gegenständen für den täglichen Bedarf gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 27. April 2020) von Schuld und Strafe freigesprochen.

**2.**

Die Verfahrenskosten, bestehend aus

a) der Gerichtsgebühr von	Fr.	800.00
b) den Kosten der Beweisführung von	Fr.	47.50
c) und anderen Auslagen von	Fr.	<u>41.50</u>

**Total** **Fr. 889.00**

werden auf die Staatskasse genommen.

**3.**

Dem Beschuldigten wird zu Lasten der Staatskasse eine richterlich genehmigte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 5'804.75 (inkl. MwSt.) zugesprochen.

---

Zustellung an:

- den Beschuldigten (Verteidiger)
- die Anklägerin (Vertreterin; samt Kurzbegründung)
- das Bundesamt für Gesundheit (samt Kurzbegründung)

und nach Rechtskraft an:

- die Gerichtskasse Kulm

---

**Berufung (Art. 398 ff. StPO)**

Gegen dieses Urteil kann **innert 10 Tagen** seit der Aushändigung oder Zustellung des Dispositivs beim Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm schriftlich oder mündlich zu Protokoll die **Berufung angemeldet** werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz kann das Urteil auf Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie auf unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes überprüfen. Die Privatklägerschaft kann die ausgesprochene Sanktion nicht anfechten (Art. 382 Abs. 2 StPO).

Wird die Berufung angemeldet, so stellt das Gericht den Parteien das begründete Urteil zu und leitet die Akten an das Obergericht weiter. Wer die Berufung angemeldet hat, muss **innert 20 Tagen** seit Zustellung des begründeten Urteils beim

Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, die **Berufung erklären**. Die Berufungserklärung ist schriftlich einzureichen. Es ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Änderungen des Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt:

- a. den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen,
- b. die Bemessung der Strafe,
- c. die Anordnung von Massnahmen,
- d. den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche,
- e. die Nebenfolgen des Urteils,
- f. die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen,
- g. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

Die Frist für die Anmeldung der Berufung und die Frist für die Erklärung der Berufung können nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag i.S.v. § 26 EG StPO, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Das Urteil wird mit dem Ablauf der Frist für die Anmeldung der Berufung rechtskräftig und vollstreckbar. Wird die Berufung angemeldet, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Urteils.

#### **Zustellung eines begründeten Urteils (Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO)**

Wenn die Parteien keine Berufung anmelden, können sie **innert 10 Tagen** seit der Aushändigung oder Zustellung des Dispositivs beim Präsidenten des Bezirksgerichts Kulm auch bloss ein begründetes Urteil verlangen. In diesem Fall kann das Urteil nicht angefochten werden.

Unterkulm, 18. Dezember 2020

#### **Präsidium des Strafgerichts Kulm**

Die Gerichtspräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Yvonne Thöny Fäs

Michael Roth